

**ADVISORY VORSORGEFONDS,
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄSS § 20 INVFG**

VERKAUFSPROSPEKT
SOWIE
ALLGEMEINE UND BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

DER

GUTMANN KAPITALANLAGEAKTIENGESELLSCHAFT
1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16

Dieser Verkaufsprospekt wurde im November 2005 entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes idgF erstellt und ist ab 28. November 2005 gültig.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT I

- ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT SEITE 4

2. ABSCHNITT II

- ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS SEITE 5

3. ABSCHNITT III

- ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK SEITE 15

4. ABSCHNITT IV

- VEREINFACHTER PROSPEKT SEITE 16

5. ANHANG

- AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS, VERTRIEBSSTELLE
- FONDSBESTIMMUNGEN (ALLGEMEINE UND BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE LISTE DER BÖRSEN MIT AMTlichem HANDEL UND ORGANISIERTEN MÄRKTEN)

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Die Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Gegründet wurde die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft am 4. Juli 1986.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 77624 d eingetragen.

2. Eine Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im Anhang des Verkaufsprospektes.

3. Vorstand:

Mag. Friedrich Strasser
Adolf Hengstschläger

Aufsichtsrat:

Dr. Richard Igler, Vorsitzender
Dr. Nikolaus Arnold, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Matthias Albert
Dr. Hans-Jörg Gress
Dr. Louis Norman-Audenhove
Univ.Prof. Dr. Josef Zechner

4. Das Grundkapital beträgt € 1.817.500,--
(Stand 1.1.2005)

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

6. Aktionär:

Bank Gutmann AG, Wien

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. BEZEICHNUNG DES FONDS:

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung **ADVISORY VORSORGEFONDS**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG. Die österreichische ISIN Nr. lauten AT0000821095 (Ausschüttungsanteilscheine) und AT0000819065 (Thesaurierungsanteilscheine).

2. ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES FONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT.

Der Kapitalanlagefonds wurde am 1. September 1998 aufgelegt.

3. ANGABE DER STELLE, BEI DER DIE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE DIE NACH INVFG VORGESEHENEN BERICHTE ERHÄLTICH SIND.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. ANGABEN ÜBER DIE AUF DEN KAPITALANLAGEFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VON KAPITALANLAGEFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOBEN WERDEN.

Steuerliche Behandlung

(für Steuerliche Zuflüsse ab 1.4.2004)

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung
Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Betriebsvermögen

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KESt II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II- pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II- pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5 v.H. Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

5. STICHTAG FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS UND ANGABE DER HÄUFIGKEIT UND FORM DER AUSSCHÜTTUNG.

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz erfolgt ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

6. NAME DES BANKPRÜFERS GEMÄß § 12 (4) InvFG.

Der Bankprüfer gem. § 12 (4) InvFG ist die BDO Auxilia Treuhand GmbH., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

7. VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIE VERWALTUNG DES FONDS GEKÜNDIGT WERDEN KANN; KÜNDIGUNGSFRIST.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 370.000,- unterschreitet
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

8. ANGABE DER ART UND DER HAUPTMERKMALE DER ANTEILE, INSBESONDERE ORIGINALURKUNDEN ODER ZERTIFIKATE ÜBER DIESE URKUNDEN, EINTRAGUNG IN EINEM REGISTER ODER AUF EINEM KONTO; MERKMALE DER ANTEILE: NAMENS- ODER INHABERPAPIERE, GEBENENFALLS ANGABE DER STÜCKELUNG UND DER BRUCHTEILE; RECHTE DER ANTEILINHABER, INSBESONDERE BEI KÜNDIGUNG.

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE AMTLICH NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN.

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

10. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DEN VERKAUF DER ANTEILE.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die

Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 5 v.H. des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der 2 Börsetage nach dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr die Order bei der Depotbank vorliegt, liegt. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

11. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE UND VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIESE AUSGESETZT WERDEN KANN.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf die nächsten fünf Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der 2

Börsetage nach dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 10.30 Uhr die Order bei der Depotbank vorliegt, liegt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Börsetag.

12. BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND BESCHREIBUNG DER ANSPRÜCHE DER ANTEILINHABER AUF ERTRÄGE.

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

13. BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE DES KAPITALANLAGEFONDS, EINSCHLIEßLICH DER FINANZIELLEN ZIELE (Z.B. KAPITAL- ODER ERTRAGSSTEIGERUNG), DER ANLAGEPOLITIK (Z.B. SPEZIALISIERUNG AUF GEOGRAPHISCHE GEBIETE ODER WIRTSCHAFTSBEREICHE), ETWASER BESCHRÄNKUNGEN BEI DIESER ANLAGEPOLITIK SOWIE DER ANGABE DER BEFUGNISSE DER KREDITAUFNAHME, VON DENEN BEI DER VERWALTUNG DES KAPITALANLAGEFONDS GEBRAUCH GEMACHT WERDEN KANN.

Der **ADVISORY VORSORGEFONDS** strebt als Anlageziel laufende Erträge verbunden mit Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Anteile an Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern;

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den ADVISORY VORSORGEFONDS zu Absicherungszwecken Geschäfte

mit Derivaten tätigen. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, dass Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds zu verringern. Darüber hinaus darf die Kapitalanlagegesellschaft bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Der **ADVISORY VORSORGEFONDS** ist gemäß den Veranlagungsvorschriften des § 14 EStG in Verbindung mit § 25 Pensionskassengesetz (PKG) investiert und damit als Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen sowie als Wertpapieranlage für Pensionskassen geeignet. Für den Kapitalanlagefonds dürfen daher nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG iVm § 14 EStG iVm § 25 PKG in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

Für Pensionskassen gilt: Dieser Kapitalanlagefonds ist nicht für Veranlagungen im Rahmen von Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie geeignet. Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Der **ADVISORY VORSORGEFONDS** wird überwiegend in **Anteile von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften investieren**. Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

Forderungswertpapiere iSd § 25 Abs 2 Z 3 PKG dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs 2 Z 6 PKG bis zu 70 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG gemäß § 49 Z 18 lit c PKG mit 10 vH des Fondsvermögens begrenzt sind.

Daneben dürfen auch Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden. Diese Veranlagungsinstrumente spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Wird

das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Der Kapitalanlagefonds verfolgt eine aktive Managementstrategie. Eine Spezialisierung in Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt für den Advisory §14 Vorsorgefonds grundsätzlich nicht vor, wobei eine zeitweise Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist.. Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.

Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Der Wert einzelner Investments kann aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen negativ beeinflusst werden (Kursrisiko). Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa

dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluß auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben

Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten bzw ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko).

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an

einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Brokers kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie ein Kreditinstitut.

Konzentrationsrisiko

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Politisches- und Regulierungs-Risiko

Der Wert der Vermögensgegenstände kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Abwicklungsrisiko (Erfüllungsrisiko)

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da beispielsweise eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

14. RISIKO BEI DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN IM SINNE DES § 21 InvFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ord-

nungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) **Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut

und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer

von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbrieft Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derje-

nigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüf-
baren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente werden überwiegend zu Absicherungszwecken eingesetzt und können zudem bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens auch Teil der Anlagestrategie sein, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Da die Kapitalanlagegesellschaft als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten, soweit die Fondsbestimmungen nicht noch weitere Einschränkungen vorsehen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 10 v.H. des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem b6rset6glich ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Leverage

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds 6ber den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). F6r diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf 110 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Verm6gensgegenst6nden des Fondsvermögens variable Zinsanspr6che in festverzinsliche Zinsanspr6che oder festverzinsliche Zinsanspr6che in variable Zinsanspr6che zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsanspr6che aus Verm6gensgegenst6nden des Fondsvermögens gegen6berstehen. Je nach Einsch6tzung der Zinsentwicklung kann die Kapitalanlagegesellschaft - ohne Verm6genswerte zu ver6u6ern - ein Zins6nderungsrisiko ausschalten und somit Kursverluste vermeiden. So kann z.B. in Erwartungen steigender Zinsen der festverzinsten Teil eines Portefeuilles in variable Zinsanspr6che getauscht werden oder umgekehrt in Erwartung fallender Zinsen der variable Teil in festverzinsten Zinsanspr6che getauscht werden.

Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, Verm6gensgegenst6nden des Fondsvermögens gegen Verm6gensgegenst6nde, die auf eine andere W6hrung lauten, zu tauschen. Ein solcher Tausch kann durchgef6hrt werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft z.B. eine Abwertung der im Portefeuille befindlichen W6hrung erwartet.

Pensionsgesch6fte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, f6r Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Verm6gensgegenst6nde mit der Verpflichtung des Verk6ufers, diese Verm6gensgegenst6nde zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zur6ckzunehmen, f6r das Fondsverm6gen zu kaufen. Das bedeutet, dass die f6r den Fonds

relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen. Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preiserstellungen zugrundegelegt.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen, die weder an Börsen notiert sind noch an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Optionen, für die ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar ist, werden mit einem Preis angesetzt, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.

17. ERMITTLUNG DER VERKAUFS- ODER AUSGABE- UND DER AUSZAHLUNGS- ODER RÜCKNAHMEPREISE DER ANTEILE; METHODE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DIESER PREISE; ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER VERBUNDENEN KOSTEN, ANGABEN VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 5 v.H. des Wertes eines Anteil-

les. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf die nächsten fünf Cent abgerundet.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und in der "Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse" veröffentlicht

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme erfolgt ohne Anlastung zusätzlicher Kosten.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. ANGABEN ÜBER DIE METHODE, DIE HÖHE UND DIE BERECHNUNG DER ZU LASTEN DES KAPITALANLAGEFONDS GEHENDEN VERGÜTUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK ODER DRITTE UND DER UNKOSTENERSTATTUNGEN AN DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK ODER DRITTE DURCH DEN KAPITALANLAGEFONDS.

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,05 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet und vierteljährlich abgerechnet wird. In den Subfonds, in die der Kapitalanlagefonds investiert, kann eine Verwaltungsgebühr bis zu 2,15% verrechnet werden, im Einzelfall kann auch eine Performance-Fee zur Anwendung kommen.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel "Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens" unter Fondsergebnis die Position "Aufwendungen", unter der die oben unter Punkt 18 genannten Positionen ausgewiesen werden.

19. EXTERNE BERATUNGSFIRMEN ODER ANLAGEBERATER

Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses regelmäßige Zahlungen direkt aus dem Fondsvermögen erhalten, werden nicht in Anspruch genommen.

20. GEGEBENENFALLS BISHERIGE ERGEBNISSE DES KAPITALANLAGEFONDS

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS, FÜR DEN DER KAPITALANLAGEFONDS KONZIPIERT IST.

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. ETWAIGE KOSTEN ODER GEBÜHREN MIT AUSNAHME DER UNTER Z 17 GENANNTEN KOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DENJENIGEN, DIE VOM ANTEILINHABER ZU ENTRICHTEN SIND UND DENJENIGEN, DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DES KAPITALANLAGEFONDS ZU ZAHLEN SIND.

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Depotbank ist die Bank Gutmann AG,
Schwarzenbergplatz 16,
1010 Wien
2. Die Bank Gutmann AG hat gemäß Bescheid vom 18. Juni 1998 GZ 25 4947/1-V/13/98 des Bundesministeriums für Finanzen die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.
3. Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Adolf Hengstschläger m.p.

Mag. Friedrich Strasser m.p.

Gutmann
Kapitalanlageaktiengesellschaft

Vereinfachter Prospekt

Advisory Vorsorgefonds

Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz. Wertpapierkenn-Nummer: AT0000821095 (Ausschüttungsanteilscheine) und AT0000819065 (Thesaurierungsanteilscheine). Genehmigt von der Finanzmarktaufsicht entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes.

Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds

1. Datum der Gründung des Fonds

Der Fonds wurde am 1. September 1998 aufgelegt. Es handelt sich dabei um einen Miteigentumsfonds gemäß § 20 Investmentfondsgesetz.

2. Angaben über die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft

Der Advisory Vorsorgefonds wird von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien verwaltet.

3. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft hat die nachstehend angeführte Tätigkeit an Dritte delegiert:

Fondsmanagement

Das Fondsmanagement wird von der Advisory Invest GmbH, Grüngasse 16/6, 1050 Wien durchgeführt.

4. Depotbank

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien.

5. Abschlußprüfer

BDO Auxilia Treuhand GmbH, Herrengasse 2-4, 1010 Wien.

6. Den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe

Zahl-, Einreich- und Kontaktstelle in Bezug auf den Advisory Vorsorgefonds ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Anlageinformationen

1. Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds

Der Advisory Vorsorgefonds ist ein gemischter Fonds, der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge verbunden mit Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Fonds ist gemäß den Veranlagungsvorschriften des § 14 EStG in Verbindung mit § 25 Pensionskassengesetz (PKG) investiert und damit als Wertpapierdeckung für Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen sowie als Wertpapieranlage für Pensionskassen geeignet. Für den Kapitalanlagefonds dürfen daher nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG iVm § 14 EStG iVm § 25 PKG in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

2. Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds

Der Advisory Vorsorgefonds wird überwiegend in Anteile von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften investieren. Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

Forderungswertpapiere iSd § 25 Abs 2 Z 3 PKG dürfen bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden. Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs 2 Z 6 PKG bis zu 70 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG gemäß § 49 Z 18 lit c PKG mit 10 vH des Fondsvermögens begrenzt sind. Die Anleiheveranlagungen müssen den Vorschriften des § 25 PKG entsprechen. Es werden in- und/oder ausländische Staats- und/oder Unternehmensanleihen kurzer, mittlerer oder langer Laufzeit erworben, welche überwiegend eine Bonität innerhalb des Investmentgradebereiches aufweisen. Bei Anleihen, die kein Rating aufweisen, wird auf eine vergleichbare Beurteilung zurückgegriffen. Daneben dürfen auch Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden. Diese Veranlagungsinstrumente spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 vH des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Der Kapitalanlagefonds verfolgt eine aktive Managementstrategie. Eine Spezialisierung im Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt für den Advisory Vorsorgefonds grundsätzlich nicht vor, wobei eine zeitweise Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Für Pensionskassen gilt: Dieser Kapitalanlagefonds ist nicht für Veranlagungen im Rahmen von Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie geeignet. Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung überwiegend zur Ertragssicherung verwendet. Zusätzlich dürfen derivative Instrumente bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens auch als aktiver Teil der Anlagestrategie angewandt werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a und nach der Anlagekategorie)

Aufgrund der Veranlagungen des Kapitalanlagefonds, die schwerpunktmäßig über die Veranlagung in andere Kapitalanlagefonds in Aktien und Anleihen erfolgen, bestehen bei diesem Fondstyp folgende Risiken:

Risiko, dass der Wert einzelner Investments aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen negativ beeinflusst wird (Kursrisiko);

Risiko, dass aufgrund einer Veränderung des Marktzinsniveaus die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren negativ beeinflusst werden (Zinsänderungsrisiko);

Daneben können auch folgende andere Risiken auftreten:

Das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko);

Das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko);

Performancerisiko;

Inflationsrisiko;

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften.

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Risikoarten finden sie im vollständigen Prospekt.

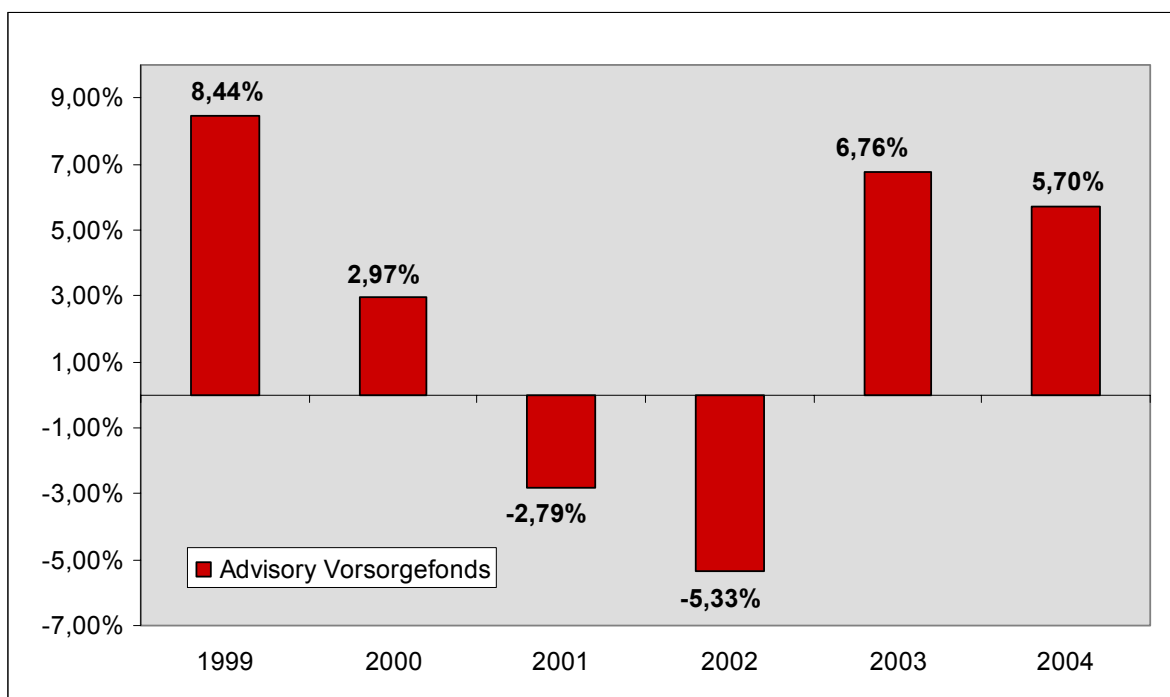
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Advisory Vorsorgefonds gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurück bekommt, als er investiert hat.

Für die ausschüttende Tranche ist festzuhalten, dass es zu einer Kapitalerosion kommen kann, wenn die Ausschüttungen an den Anteilsinhaber größer sind als die Erträge.

Da die Kapitalanlagegesellschaft als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

4. Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung ist

Angabe des Balkendiagrammes und der durchschnittlichen Performance



	- 10 Jahre	- 5 Jahre	- 3 Jahre
Performance p.a.	n.a.	1,35%	2,22%

Die Performanceberechnung erfolgt anhand der OeKB-Methode.

Ausgabe- und Rücknahmespesen werden in den Performancedaten nicht mitberücksichtigt.

Warnhinweis

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Kapitalanlagefonds zu.

5. Profil des typischen Anlegers

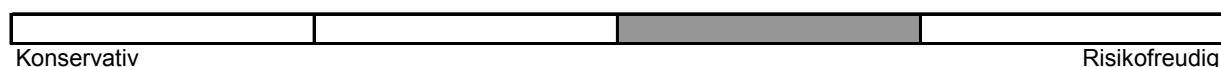
Empfohlene Mindestbeholdendauer



Erfahrung des Anlegers



Risikotoleranz des Anlegers



Wirtschaftliche Informationen

1. Geltende Steuervorschriften

Der Fonds selbst unterliegt keinen Steuern vom Vermögen und Ertrag. Ab 1.4. 2004 zugeflossene ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge (ordentliche Erträge, 20% der Substanzgewinne aus Aktien) unterliegen beim privaten Anleger der 25% Kapitalertragsteuer und sind hinsichtlich der Einkommen- und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen endbesteuert. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge (bei Steuerausländern) richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Wir empfehlen die Beiziehung eines Steuerexperten.

2. Ein- und Ausstiegsprovisionen

Kosten, die dem Anteilinhaber direkt bei der Ausgabe oder Rücknahme des Anteilscheines angelastet werden

Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 5 %

3. Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, wobei danach zu unterscheiden ist, welche vom Anteilinhaber zu entrichten sind und welche aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.

3.1. Für die Zwecke der Berechnung von etwaigen sonstigen Provisionen und Gebühren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Fee-Sharing Agreements: Vereinbarung gemäß denen die Vergütung, die eine Partei – direkt oder indirekt – aus dem Vermögen eines Kapitalanlagefonds bezieht, mit einer anderen Partei geteilt wird und als deren Resultat diese andere Partei Kosten vergütet erhält, die normalerweise – direkt oder indirekt – aus dem Vermögen des Kapitalanlagefonds bezahlt werden würden.

Soft Commissions: jede Art von wirtschaftlichem Vorteil – ausgenommen Clearing und Execution Services – den eine Kapitalanlagegesellschaft in Verbindung mit der Zahlung von Kommissionen auf Transaktionen, die Wertpapiere des Fondsportfolios involvieren, erhält.

Total Expense Ratio (TER): gibt das Verhältnis der Gesamtkosten des Kapitalanlagefonds zum durchschnittlichen Gesamtvermögen des Kapitalanlagefonds wieder. Sie wird zumindest einmal jährlich auf Basis der Daten aus dem geprüften Rechenschaftsbericht des Kapitalanlagefonds ex post berechnet.

Portfolio Turnover Ratio (PTR): stellt einen Indikator für die Transaktionskosten eines Kapitalanlagefonds dar.

3.2. Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren, die aus dem Fondsvermögen heraus bezahlt werden

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Fondsvermögens verrechnet werden:	1,14 %
Kosten, die betragsmäßig dem Fondsvermögen angelastet werden	0,04 %
Angabe der TER (Total Expense Ratio) *)	0,81 %
Angabe der PTR (Portfolio Turnover Ratio) *)	7,10 %

*) Berechnung per 31.10.2004

Die anhand des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes berechnete aktuellste TER und PTR finden Sie spätestens 4 Monate nach dem Geschäftsjahresende des Fonds auf unserer Homepage unter <http://gfs.gutmann.at/terptr.php>. Ebenso finden Sie dort die Daten früherer Geschäftsjahre.

Die Verwaltungsgebühr kann neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten sowie Fremdmanager- und Beratungsleistungen abdecken. Weitere diesbezügliche Angaben sind im Verkaufsprospekt entsprechend den rechtlichen Bestimmungen enthalten.

3.3. Sonstige Provisionen und Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Dem Anleger können für den Erwerb oder die Veräußerung sowie die Verwahrung von Anteilen zusätzliche Gebühren von der depotführenden Stelle verrechnet werden.

Den Handel betreffende Informationen

1. Art und Weise des Erwerbs der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Pkt. 6. der Kurzdarstellung des Kapitalanlagefonds angeführten Zahl- und Einreichstellen oder Vertriebsstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Art und Weise der Veräußerung der Anteile

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf die nächsten fünf Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

3. Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Anteilpreise

Veröffentlichung der Ausgabe und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und in der „Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse“ veröffentlicht.

Weiters finden Sie die Preise unter folgender Adresse: <http://gfs.gutmann.at/index.php>

Zusätzliche Informationen

1. Hinweis darauf, dass auf Anfrage der vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vor und nach Vertragsabschluss angefordert werden können

Der vereinfachte Prospekt enthält in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen über den Kapitalanlagefonds. Nähere Informationen beinhaltet der vollständige Prospekt. Dem interessierten Anleger wird der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

Zudem werden dem interessierten Anleger der zur Zeit gültige vollständige Verkaufsprospekt (Stand November 2005) und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen vor und nach Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Verkaufsprospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht ergänzt. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen.

2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Praterstrasse 23, 1020 Wien.

3. Angabe einer Kontaktstelle bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können

Frau Alexandra Rabl Tel.: +43-1-502 20-339 oder Frau Mag. Marion Klotzberg Tel.: +43-1-502 20-246 in der Zeit von 9^h bis 16^h MEZ.

4. Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes

25. November 2005

ANHANG

- AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS, VERTRIEBSSTELLE
- FONDSBESTIMMUNGEN (ALLGEMEINE UND BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE LISTE DER BÖRSEN MIT AMTlichem HANDEL UND ORGANISIERTEN MÄRKTEN)

AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS:	
ADVISORY §14 VORSORGEFONDS	SIRIUS 15
ADVISORY VORSORGEFONDS	SIRIUS 16
ALIZEE BEAUFORT	SIRIUS 19
ALIZEE DeTERRE	SIRIUS 20
ALIZEE PORTFOLIO EXCLUSIVE	SIRIUS 23
AQUILA 6	SIRIUS 24
AQUILA MÜNDEL	SIRIUS 25
ASIEN PORTFOLIO	SIRIUS 27
BIENVEST FUND	SIRIUS 28
BIOPHARMACEUTICAL PORTFOLIO	SIRIUS 29
DYNAMIC ROTATION C	SIRIUS 30
ELG FONDS	SIRIUS 31
ff austrian select	SIRIUS 32
GM 1	SIRIUS 34
GM 2	SIRIUS 36
GM 3	SIRIUS 37
GUTMANN AKTIENFONDS	SIRIUS 38
GUTMANN EURO ABSOLUTE RETURN	SIRIUS 39
ANLEIHEFONDS	SIRIUS 41
GUTMANN EUROPA-ANLEIHEFONDS	SIRIUS 42
GUTMANN EUROPA-PORTFOLIO	SIRIUS 46
GUTMANN INTERNATIONALER ANLEIHEFONDS	SIRIUS 47
GUTMANN INVESTOR AKTIEN GLOBAL	SIRIUS 48
GUTMANN INVESTOR DYNAMISCH	SIRIUS 50
GUTMANN INVESTOR KONSERVATIV	SIRIUS 58
GUTMANN INVESTOR PROGRESSIV	SIRIUS 72
GUTMANN INVESTOR RENTEN GLOBAL	THERMENLAND FONDS - SÜDOSTSTEIRISCHE SPARKASSE
GUTMANN LIQUIDITÄTSFONDS	U.S. SPECIAL EQUITY
GUTMANN PANEUROPA ANLEIHEFONDS	WV VERMÖGENSFONDS
GUTMANN US-PORTFOLIO	VKB-ANLAGE-MIX IM TREND
GUTMANN VORSORGEFONDS	VLV 1
IMMO PLUS PORTFOLIO	VONTOBEL BALANCED FLOOR FUND
I2-STOCK	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHEFONDS (EUR)
MDF 1	VONTOBEL GLOBAL EQUITY FUND SELECTION
MULTIINVEST CHANCE	VONTOBEL INTERNATIONALER ANLEIHEFONDS (EUR)
MULTIINVEST STETIG	VONTOBEL LIQUIDITÄTSFONDS (EUR)
MULTIINVEST WACHSTUM	VONTOBEL MÜNDELSICHERER ANLEIHEFONDS (EUR)
NIPPON PORTFOLIO	VONTOBEL PORTFOLIO BALANCED
NOUVELLE EUROPE II	VONTOBEL PORTFOLIO BALANCED ADVANCED
ÖBV-INVEST	VONTOBEL PORTFOLIO GROWTH
PRIME GROWTH	VONTOBEL PORTFOLIO SAFETY
PRIME VALUE mix	VONTOBEL PORTFOLIO SAFETY ADVANCED
PRIME VALUE Aktien Europa	VONTOBEL US DOLLAR ANLEIHENFONDS
PRIME VALUE Bond Paneuropa	VONTOBEL SV 4
SIRIUS 5	VONTOBEL SV 5
SIRIUS 7	VONTOBEL SV 6
SIRIUS 9	VONTOBEL SV 7
SIRIUS 10	ZÜRICH KOSMOS AKTIENFONDS
SIRIUS 12	ZÜRICH KOSMOS INVEST
SIRIUS 14	
	VERTRIEBSSTELLE:
	Bank Gutmann AG, Wien

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheingattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt werden.
3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszusahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft

einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen € 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

FÜR DEN **ADVISORY VORSORGEFONDS**, MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 20 INVFG
(NACHSTEHEND KAPITALANLAGEFONDS).

DER KAPITALANLAGEFONDS ENTSPRICHT DER RICHTLINIE 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragsanteilscheine ist die Bank Gutmann AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils 1/1 Anteile ausgegeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nur Veranlagungen im Sinne des § 20 InvFG und des § 14 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 25 Pensionskassengesetz (PKG) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

– Wertpapiere

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs.2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs.2 Z 6 PKG bis zu 70 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wobei sonstige Vermögenswerte nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG gemäß § 49 Z 18 lit c PKG mit 10 vH des Fondsvermögens begrenzt sind. Bei Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs 2 und 3 PKG durch den Arbeitgeber, sind derartige Veranlagungen mit höchstens 50 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Wertpapiere über Optionsrechte sind gemäß § 49 Z 18 lit d PKG mit insgesamt höchstens 3 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Forderungswertpapiere dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Wertes des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Z 1 und Z 2 erfüllen, angelegt werden.

– Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

– Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Anteile von Kapitalanlagefonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs 2 PKG aufzuteilen. Andernfalls sind die Anteile der Kapitalanlagefonds der Kategorie „sonstige Vermögenswerte“ nach § 25 Abs 2 Z 6 PKG zuzurechnen.

– Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

– derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

3. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
4. Vermögenswerte desselben Ausstellers, mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates, dürfen nur bis zu 5 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Vermögenswerte von Ausstellern, die einer einzigen Unternehmensgruppe im Sinne des § 20 Abs.3a InvFG angehören, können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

5. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
6. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
7. Für Pensionskassen gilt: Die Rückveranlagungen bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft leisten, ist gemäß § 25 Abs 5 PKG mit Ausnahme von Veranlagungen in Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder eines Gliedstaates eines anderen EWR-Mitgliedstaates mit 5 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.
8. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EWR-Mitgliedsstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften begeben werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest in sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geld-

markt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen und kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzzindi-

zes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Der Kapitalanlagefonds darf diese Derivate als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 19 a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), nach Maßgabe der Beschränkungen des § 15 erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

3. Derivative Produkte gemäß den §§ 19 und 19a, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu

einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,05 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich

um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Dezember des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange

5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Ex- change, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)